

**Rechtsanwalt**  
**Mag. Helmut Marschitz**  
Verteidiger in Strafsachen  
A-2130 Mistelbach, Oserstraße 19  
Telefon: 02572/5060 Fax: DW 70  
Code R299178

---

An den  
Sängerbund für Niederösterreich und Wien  
Tor zum Landhaus  
Postfach 69  
3109 St. Pölten

per Fax: 02742/9005 15158

Mistelbach, am 24.5.2004  
04/203 /MR

**Betrifft:      Kopierverbot für geschützte Musiknoten  
                 gutachtliche Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Obmann Magister Nimmervoll, sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrer Frage

ob das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Werken, insbesondere von Musiknoten ohne Zustimmung des Berechtigten nach dem österreichischen Urheberrecht zulässig ist,

darf ich nachstehende

**gutachtliche Stellungnahme**

abgeben:

Das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Musiknoten ist seit der Urheberrechts-Novelle 2003, in Geltung seit 1.7.2003 gemäß § 42 UrhG, nur mehr mit Zustimmung des Berechtigten, das ist der Komponist oder der von ihm beauftragte Verlag, zulässig. An dieser Auslegung bestehen derzeit keine Zweifel.

Vor dieser Gesetzesnovelle war das Kopieren urheberrechtlich geschützter Musiknoten ohne die Zustimmung des Berechtigten nur zum eigenen Gebrauch, zum Unterrichtsgebrauch in Universitäten und Schulen sowie zum Bibliotheksgebrauch erlaubt.

Eine Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Musiknoten ohne Zustimmung des Berechtigten, um die Komposition der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, war auch nach der alten Gesetzeslage nicht zulässig.

Für die öffentliche gesangliche Darbietung von Musikwerken der Komponisten unserer Zeit hat die Urheberrechts-Novelle 2003 eigentlich keine Änderung gebracht. Für diesen Bereich gab und gibt es keine Möglichkeit der freien Werknutzung mit dem Inhalt, dass Musiknoten in beliebiger Zahl frei kopiert werden dürfen.

Die Vervielfältigung der urheberrechtlich geschützten Musiknoten, als Teil des Verwertungsrechtes, war immer von der Zustimmung des Berechtigten abhängig. Es wurde dem Vervielfältigungsrecht jedoch bislang keine gesonderte Bedeutung beigemessen, weil sie als Teil der von der Verwertungsgesellschaft erworbenen Rechte betrachtet wurde. Erstmals mit der Urheberrechts-Novelle 1996 wurde zur Abgeltung der Urheberrechte für Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch die Reprographievergütung eingeführt und dieses Recht als ein eigenständiger Teil des Urheberrechts hervorgehoben.

Durch die Urheberrechts-Novelle 2003 wurde dem Vervielfältigungsrecht für Musiknoten - der Forderung der EU nach Rechtsvereinheitlichung entsprechend - als einem eigenständigen Recht des Urhebers besondere Bedeutung zugemessen.

Im österreichischen Recht war dieses Recht zwar auch bisher schon vorhanden, bloß wurde ihm wenig Bedeutung geschenkt. Dies hat durch die Verpflichtung zur Umsetzung der Info-Richtlinie des Europäischen Parlaments eine Änderung erfahren.

Ausnahmen bestanden und bestehen nur in diesen Fällen, wenn die Vervielfältigung durch Abschreiben erfolgt oder nicht erschienene oder vergriffene Werke vervielfältigt werden oder eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen (Archivkopie) erstellt wird.

Bei nicht erschienenen Werken handelt es sich um solche, die zwar mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, jedoch nicht in genügender Zahl angeboten werden.

Vom Kopierverbot erfasst sind nur Musiknoten von Werken der Musik unserer Zeit. Musikwerke sind urheberrechtlich geschützt solange der Komponist lebt und 70 Jahre nach seinem Tod. Gibt es mehrere Komponisten, ist der Tod des letzten Mitkomponisten für die Berechnung der Schutzfristen ausschlaggebend. Wird ein nachgelassenes zur Lebzeiten des Komponisten nicht veröffentlichtes Werk nach seinem Tod von einem dazu Berechtigten veröffentlicht, so dauert die Schutzfrist 25 Jahre. Für zulässige Bearbeitungen gilt die Schutzfrist ebenso. Die Frist beginnt mit Ende des Jahres zu laufen, in dem der Berechtigte verstorben ist.

Grund für das strikte Verbot des Kopierens urheberrechtlich geschützter Musiknoten im österreichischen Recht war die Umsetzung einer EU-Richtlinie, nämlich der so genannten Info-Richtlinie mit dem Ziel der Vereinheitlichung des rechtlichen Schutzes des

Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in Europa, insbesondere in Bezug auf die Informationsgesellschaft.

Aufgrund dieser Vorgabe soll die Vervielfältigung von Notenblättern jedenfalls und unabhängig von den sonst erworbenen Rechten von der Zustimmung des Berechtigten abhängen und seine Urheberrechte in Bezug auf die Vervielfältigung nicht bloß durch den Erhalt einer Vergütung abgegolten werden, welcher bisher an die jeweilige Verwertungsgesellschaft bezahlt wurde.

Obwohl die Musikuniversitäten, Konservatorien und Musikschulen im Gesetzeswerdungsverfahren erhebliche Einwände gegen das restriktive Kopierverbot geschützter Musikwerke erhoben haben, weil es keine Ausnahmen für Unterrichtszwecke vorsieht, wurden diese nicht berücksichtigt.

Nach In-Kraft-Treten des Gesetzes wurde eine parlamentarische Enquete am 16.10.2003 einberufen, in der die Probleme nochmals vorgetragen wurden und Lösungsmöglichkeiten in Form von Ausnahmen des Kopierverbotes für Unterrichts- und Studienzwecke vorgeschlagen wurden. Die Vertreterin der Verwertungsgesellschaft Musikedition wies wie andere darauf hin, dass das Kopierverbot in der Praxis kaum kontrollierbar ist und sprach sich für eine Regelung aus, wonach Fotokopierbewilligungen nur über Verwertungsgesellschaften zu erteilen sind.

Im Rahmen dieser Enquete wurde auf kuriose Rechtsfolgen der Urheberrechts-Novelle 2003 hingewiesen: Demnach brauchen bei Aufführungen von zeitgenössischen Werken durch Kirchenchöre und von Chören im Rahmen der Brauchtumpflege, wenn dafür kein Entgelt verlangt wird bzw. dieses wohlthätigen Zwecken zufließt (Freie Werknutzung im Rahmen des § 53 UrhG), zwar keine Abgabe an den AKM für die Werknutzung gezahlt werden, aber es muss die Bewilligung zu Kopieren der Musiknoten beim Berechtigten eingeholt werden.

Bei der parlamentarischen Enquete am 16.10.2003 waren die Interpreten als wesentliches Bindeglied zwischen den Komponisten und dem Publikum kaum vertreten.

Es bleibt abzuwarten, welchen Inhalt die nächste Urheberrechts-Novelle haben wird.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage dürfen keine Kopien von urheberrechtlich geschützten Musiknoten ohne Zustimmung des Berechtigten erstellt werden, auch wenn ausnahmsweise für die Aufführung des Werks keine Abgabe an die AKM bezahlt werden muss, d.h. wenn eine sonstige freie Werknutzung gemäß § 53 UrhG vorliegt.

Ansprechperson für die Erteilung der Zustimmung zur Erstellung von Fotokopien bzw. Bekanntgabe der Gebühr dafür ist der Komponist selbst bzw. dessen Erben oder die beauftragte Verwertungsgesellschaft, deren Mitglied er ist. Ist unbekannt, durch welche Verwertungsgesellschaft der Komponist vertreten ist bzw. muss dieser selbst kontaktiert werden, kann es ziemlich aufwendig sein, sich beim Erstellen von Kopien urheberrechtlich geschützter Musiknoten gesetzeskonform zu verhalten. Die Alternative ist natürlich, das Notenmaterial einzeln für jedes Chormitglied zu kaufen und somit eine Kostenfrage.

Eine Rechtsprechung zum Kopierverbot urheberrechtlich geschützter Musiknoten, die möglicherweise eine andere Sichtweise aufzeigen könnte, liegt nicht vor.

Gesetzesänderungen unter Maßgabe der Info-Richtlinie des Europäischen Rates könnten, soweit es für Chöre von Interesse ist, wie folgt aussehen:

zum Beispiel:

- Fällt die Aufführung des Werkes ausnahmsweise unter die freie Werknutzung gemäß § 53 UrhG, soll dies ausdrücklich auch die Berechtigung zum Erstellen von Kopien der Notenblätter umfassen.
- Die Aufnahme einer gesetzlichen Vermutung, dass der Komponist seine Einwilligung zur Vervielfältigung von Teilen seines Musikwerkes erteilt, wenn dieses von Laiengruppen ohne kommerzielle Zwecke aufgeführt wird. Spricht sich der Komponist dagegen aus, muss er bzw. die von ihm beauftragte Verwertungsgesellschaft dies bekannt geben.
- Die Schaffung einer gesetzlichen Regelung, dass von einem käuflich erworbenen Exemplar eine bestimmte Anzahl von Freikopien erstellt werden darf.

Ansonsten unterliegt die praktische Handhabung der Erteilung der Einwilligung zur Erstellung von Fotokopien von Musiknoten und der Verrechnung der Gebühr, als ein Teil der Verwertungsrechte, die dem Urheber an seinem Werk zustehen, der vertraglichen Gestaltung zwischen den von den Urhebern beauftragten Verwertungsgesellschaften und deren Kunden.

In den bestehenden Alt-Verträgen wurde auf diese Aspekte noch keine Rücksicht genommen.

Die aufgezeigten Schwierigkeiten bestehen nur dann nicht, wenn Werke zeitgenössischer Komponisten im Repertoire nicht vorkommen.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme hoffe ich durch meine Ausführungen gedient zu haben und empfehle mich mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt  
Mag. Helmut Marschitz  
A-2130 Mistelbach, Oberstraße 19  
Telefon 045725060.  
R 209178